

d) Konserven aus:		Normaldose	
Casseler Strünken		2,80	—
Schwarzwurzeln		2,44	—
Stielmus		1,59	—
Schnorkurken		1,54	3,08
Schalurken (süßauer)		1,39	—
Kerbeln		0,99	—

a) Konserven aus:		Normaldose	
Spinaterfaj		0,60	0,94 1,88

Zu diesen Preisen ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

II. Beim Absatz an die Kleinhandl. dürfen die nachstehenden Preise (in Mark und Pfennigen) nicht überschritten werden (Großhandelspreise).

a) Pilzkonserven:		Normaldose				
Morcheln		—	—	—	3,14	—
Champignons, Köpfe		0,42	0,81	1,60	3,14	6,28
Champignons, extrafein		0,39	0,76	1,50	2,94	5,88
Champignons, sehr fein		0,37	0,71	1,40	2,74	5,48
Champignons, mittelfein		0,34	0,66	1,30	2,54	5,08
Champignons, Stücke		0,29	0,56	1,10	2,14	4,28
Grünlinge		—	—	—	1,23	2,39
Hahnenkamm		—	—	—	1,20	2,34
Steinpilze, bayrische Art		0,32	0,63	1,23	2,40	4,80
Steinpilze, Nr. 66		0,30	0,58	1,13	2,40	4,80
Rotkäubchen		—	—	—	1,05	2,04
Pfifferlinge		—	—	—	0,45	0,88 1,70 3,40

b) Konserven aus Sellerie:		Normaldose				
Fleischsellerie		0,58	1,13	2,19	3,29	4,35 5,48
Sellerie in Scheiben		0,46	0,90	1,74	2,61	3,48 4,35
Suppensellerie und Selleriestücke		0,41	0,80	1,54	2,31	3,08 3,85
Stielsellerie		0,36	0,70	1,34	2,01	2,68 3,35

c) Konserven aus:		Normaldose				
Roten Beeten		0,62	1,18	2,36	3,54	4,72 5,—

d) Konserven aus:		Normaldose	
Casseler Strünken		2,94	—
Schwarzwurzeln		2,49	—
Stielmus		1,64	—
Schnorkurken		1,69	3,18
Schalurken (süßauer)		1,44	—
Kerbeln		1,04	—

e) Konserven aus:		Normaldose	
Spinaterfaj		0,63	0,99 1,98

Zu diesen Preisen müssen die Konserven frei Station des Kleinhandlers geliefert werden.

III. Bei dem Absatz durch die Kleinhandl. an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise (in Mark und Pfennigen) nicht überschritten werden (Kleinhandelspreise).

a) Pilzkonserven:		Normaldose				
Morcheln		—	—	—	3,46	—
Champignons, Köpfe		0,57	0,97	1,84	3,46	6,70
Champignons, extrafein		0,51	0,92	1,74	3,25	6,28
Champignons, sehr fein		0,51	0,87	1,61	3,05	5,86
Champignons, mittelfein		0,48	0,82	1,51	2,85	5,45
Champignons, Stücke		0,42	0,71	1,30	2,40	4,60
Grünlinge		—	—	—	1,44	2,65
Hahnenkamm		—	—	—	1,40	2,60
Steinpilze, bayrische Art		0,45	0,79	1,44	2,68	5,12
Steinpilze Nr. 66		0,43	0,74	1,33	2,46	4,72
Rotkäubchen		—	—	—	1,24	2,30
Pfifferlinge		—	—	—	0,60	1,04 1,94 3,72

b) Konserven aus Sellerie:		Normaldose				
Fleischsellerie		0,74	1,32	2,45	3,61	4,70 5,85
Sellerie in Scheiben		0,61	1,07	1,98	2,91	3,80 4,67
Suppensellerie und Selleriestücke		0,56	0,97	1,78	2,57	3,40 4,17
Stielsellerie		0,50	0,86	1,65	2,26	2,98 3,67

c) Konserven aus:		Normaldose				
Roten Beeten		0,78	1,37	2,62	3,86	5,04 6,30

d) Konserven aus:		Normaldose	
Casseler Strünken		3,25	—
Schwarzwurzeln		2,75	—
Stielmus		1,88	—
Schnorkurken		1,83	3,50
Schalurken (süßauer)		1,65	—
Kerbeln		1,23	—

a) Konserven aus: Normaldose
 Spinaterfaj 0,68 1,16 2,23
 Braunschweig, den 6. Juni 1918.
 Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
 Dr. Pantzer.

Bekanntmachung.

Betr.: Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Kartoffeln.
 Auf Grund der Ziffer III Abs. 1 der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18, auf deren Grundlage die Kartoffelversorgung aus der Ernte 1918 erfolgt, und auf Verfügung Großministeriums des Innern vom 9. Juli 1918 zu Nr. M. d. Z. III 16 724 wird der Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln mit alsbaldiger Wirkung für den Kreis Gießen bis auf Weiteres auf 14 Pfennig für das Pfund festgesetzt.
 Bei dieser Gelegenheit wird nochmals auf die Bekanntmachungen vom 21. Juni und 8. Juli 1918 (Kreisblätter Nr. 73 und 81) hingewiesen, wonach die gesamte Kartoffelernte allein der öffentlichen Bewirtschaftung mit allen ihren Folgen unterliegt.
 Dem Oberbürgermeister zu Gießen und dem Großbürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.
 Gießen, den 16. Juli 1918.
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.
 Dr. Usinger.

Betr.: Lehrerverammlung.
 An die Schulvorstände des Kreises.
 Freitag, den 19. I. M., vormittags 9 1/4 Uhr, soll eine Konferenz mit den unabhängig angestellten Lehrkräften des Kreises in der Stadtnabenschule zu Gießen (Wein-Anlage) abgehalten werden. Sie wollen dem in Betracht kommenden Lehrpersonal hiervon umgehend Kenntnis geben.
 Gießen, den 16. Juli 1918.
 Großherzogliche Kreis-Schul-Kommission Gießen.
 Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Handel mit Samen.
 Nachstehend bringen wir die Liste der gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Samen vom 15. November 1916 von uns zugelassenen Samenhändler zur öffentlichen Kenntnis.
 Gebr. Hanstein, Kolonialwaren-Großhandlung, Gießen, Friedrich Häns, Agentur-Gesellschaft, Gießen, Karl Reichert, Waren-Agentur, Gießen, Gebr. Jülich, Samenhandlung, Gießen, Wallenfels & Sauer, Kolonialw.-Großhandlung, Gießen, Otto Sam, Spezereihandlung, Langd., Konrad Köhler, Kolonialw.- und Baumaterialienhdlg., Lich, G. Kahn, Dünger- und Futtermittelhandlung, Hungen, Elisabeth Daubert, Blumenamenhandlung, Grünberg, Otto Walther, Kaufmann, Grünberg, Christian Schweißhut, Kolonial- und Schulwarenhandlung, Grünberg, Karl Schmierer, Samenhandlung, Grünberg, Tribus & Sandheim, Kolonialwaren-Großhandlung, Gießen, Ferdinand Schott, Handel, m. Kohlen und Kolonialwaren, Grünberg, C. W. Nowak u. Sohn, Kolonialw.-Großhandlung, Gießen, Heinrich Decker, Ehefrau, Alten-Brief.
 Gießen, den 15. Juli 1918.
 Großherzogliches Kreisamt Gießen
 J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

An die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
 Die Riemenfreigabestelle hat an ihre Ausbesserungsläger und an die Kriegsläder Akt.-Ges. nachstehende Anweisung ergehen lassen:
 „Gemäß Mitteilung des Kriegsamtts hat sich die feinerzeit getroffene Maßnahme, welche dahin lautet, daß die von der Riemenfreigabestelle errichteten Ausbesserungsläger nicht mehr als drei Ausbesserungsstücke monatlich jedem Treibriemenbesitzer ausshändigen dürfen, für die Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit Reparaturstücken für den Frühbruch als außerordentlich hemmend erwiesen.
 Bis auf Widerruf soll daher obige Verfügung auf Dreschmaschinenbesitzer keine Anwendung finden.“
 Vorstehendes wollen Sie den betreffenden Verbraucherkreisen mitteilen.
 Insbesondere wird nochmals auf die in dem Schriftchen „Was muß der Landwirt vom Kriegswirtschaftsamt wissen“ auf Seite 15 Nr. C. II. bekanntgegebenen Bestimmungen und Ausbesserungsläger hingewiesen.
 Gießen, den 15. Juli 1918.
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.
 J. B. Langermann.